

Beitrag des MUMOK zum Arbeitskreis 3: Governance und Strukturfragen 18. Februar 2008

Die nachfolgenden Ausführungen basieren einerseits auf dem 14. Bundesgesetz „Neue Erlassung des Bundesmuseengesetz ...“ vom 8. Jänner 2002 und andererseits auf den Ausführungen des BMUKK vom 7. November 2007 „Sammlung Österreich – Zukunftsdiskussion über die Bundesmuseen“. Sie befassen sich mit Governance und Organisationsstruktur im Sinne einer Weiterentwicklung von Bestehendem unter klarer Abgrenzung kulturpolitischer, strategischer und operativer Verantwortung für die staatlichen Museen.

Neben dem Wirken der derzeitigen Instanzen Ministerium, Kuratorium und Geschäftsführung, sind zur Wahrnehmung museenübergreifender strategischer Aufgaben zusätzliche Gremien zu etablieren. Dabei ist eine umfassende Autonomie der Museen unter klaren Bedingungen zu gewährleisten.

Nachfolgend werden alle Organe und Gremien hinsichtlich ihrer Aufgaben und ihres Wirkens näher beschrieben. Alle Aufgaben sind unter den Zielen hoher Qualität, Wirtschaftlichkeit, Transparenz, Flexibilität und Attraktivität (Publikumsnähe) zu erfüllen.

1. Ministerium (BMUKK)

In Ergänzung zu § (3) des 14. Bundesgesetzes

- (1) *Aufsicht hinsichtlich Einhaltung der Gesetze*
- (2) *Vornahme von Überprüfungen*
- (3) *Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses und Verteilung der Basisabgeltung*

werden folgende Aufgaben weiter konkretisiert

- Genehmigung des Aufgabenkatalogs je Bundesmuseum bei inhaltlicher Festlegung der Sammlungstätigkeit sowie grundsätzlicher Programmfestlegung, d.h. Präzisierung und Adaptierung der Museumsordnung nach den jeweiligen (zeitbezogenen) Erfordernissen (Neuorientierung der Sammlungen!)
- Bestellung der Mitglieder von Kuratorien sowie der museenübergreifenden permanenten und vorhabensbezogenen Gremien (gemäß Punkt 2. und 5.)

- Bestellung des (der) GeschäftsführerInnen (gemäß Punkt 2.)
- Die Sicherstellung ausreichender Finanzierung der Museen durch die Zuweisung 3-jähriger Budgets auf Basis der festgelegten Kernaufgaben und Leistungsvereinbarungen, wobei in den Leistungsvereinbarungen auch Sondervorhaben (z.B. Bauvorhaben) aufzunehmen sind.

2. Kuratorium

In Ergänzung zu § 6 (1) 3.2 nämlich

„Kuratorium als wirtschaftliches Aufsichtsorgan der Geschäftsführung, insbesondere in Bezug auf Voranschlag, Budgetvollzug und Rechnungsabschluss“

und § 6 (1) 10.

„der sinngemäßen Anwendung der den Aufsichtsrat betreffenden Bestimmungen des GmbH-Gesetzes“,

die Ausweitung der Aufgaben auf

- die Genehmigung des mehrjährigen Entwicklungsplanes des Museums (insbes. hinsichtlich Sammlung, Forschung, Vermittlung und Programmplanung) und des Entwurfes der Leistungsvereinbarung mit dem Ministerium, sowie deren periodischer Überprüfung.
- die Ausschreibung der Stelle des (der) GeschäftsführerIn und Erstellung eines Dreivorschlages für das Ministerium, sowie Antrag auf Abberufung des (der) GeschäftsführerIn durch das BMUKK.

Die Bestellung des Kuratoriums durch das BMUKK soll unter Berücksichtigung wirtschaftlich-kaufmännischer oder wissenschaftlich-künstlerischer Qualifikationen erfolgen und auch die Sicht der Nutzerinnen berücksichtigen, wobei der Geschäftsführung für eine bestimmte Anzahl von Kuratoriumsmitgliedern das Vorschlagsrecht zusteht.

3. Geschäftsführung

Gemäß § 6 (1) sind

- 3.1 ein oder zwei GeschäftsführerInnen bestellt
- 10. Rechte und Pflichten des/der Geschäftsführer gemäß sinngemäßer Anwendung der betreffenden Bestimmungen des GmbH-Gesetzes

zu ergänzen um die Aufgaben

- Erstellung eines mehrjährigen (5-jährigen) Entwicklungsplanes (Strategieübersicht) und einer für Museen und Ministerium verbindlichen (3-jährigen) Leistungsvereinbarung

- Erstellung eines jährlichen Leistungsberichtes auf Basis des Entwicklungsplanes und der Leistungsvereinbarung
- Mitwirkung in der DirektorInnenkonferenz (gemäß Punkt 4.) und der Museen-Koordinationsgruppe (gemäß Punkt 5.)

Das Vier-Augen-Prinzip ist organisatorisch zu gewährleisten.

4. DirektorInnenkonferenz

Diese ist neu einzurichten und dient

- der Abstimmung museenübergreifender Aufgaben
- der Wahrnehmung des Vorschlagsrechts für die Vertretung in übergeordneten Gremien, insbes. das Museen-Koordinationsgremium.

5. Museen-Koordinationsgremium

Dieses Beratungsgremium des BMUKK ist neu einzurichten und gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Seine Aufgaben umfassen vor allem Beratungen

- zur inhaltlichen Abstimmung der mehrjährigen (5-jährigen) Entwicklungspläne und (3-jährigen) Leistungsvereinbarungen aller Museen.
- zur Ermittlung und Umsetzung des Raumbedarfs aller Museen.
- zur Festlegung von Programmen sowie quantitativer und qualitativer Faktoren der Qualitätssicherung und Evaluierung der Museen

Das Museen-Koordinationsgremium

- wirkt unter dem Vorsitz einer Vertretung des BMUKK und
- umfasst je einen Vertreter der Geschäftsführungen der acht Museen
- sowie vier bis acht vom BMUKK nominierte ExpertInnen.

Für eine festzulegende Anzahl von Experten hat die DirektorInnenkonferenz ein Vorschlagsrecht.

Projektgruppen für einmalige Sondervorhaben werden vom BMUKK unter Mitwirkung der DirektorInnenkonferenz und einzelner ExpertInnen eingerichtet. So z.B. für

- die Konzeption der Leistungsvereinbarungen (Art, Inhalt, Vorgehen)
- die Konzeption der Qualitätssicherungs- und Evaluierungsprogramme
- Großbauvorhaben

Die DirektorInnenkonferenz hat hierbei ebenfalls ein Vorschlagsrecht.